
5. Die Bundesrepublik im Spiegel ihrer Lager

5.1. Der behördliche Umgang mit hier unerwünschten MigrantInnen

Das bundesdeutsche Lagersystem besteht aus unterschiedlichen und zu differenzierenden Typen an Lagern, die dezentral über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind und in denen derzeit mehr als 100.000 MigrantInnen untergebracht sind. Als Grundtypen lassen sich unterscheiden: die Erstaufnahmeeinrichtungen als große zentrale Sammellager, die dezentral in den Kommunen gelegenen Gemeinschaftsunterkünfte als kleinere Sammellager, die neuen Ausreiseeinrichtungen als Abschiebelager und die Abschiebegefängnisse als Internierungslager. Bis auf die Abschiebegefängnisse sind alle Lagertypen als halboffen zu klassifizieren, die BewohnerInnen können das Lager und irregulär, im Verstoß gegen die Residenzpflicht, auch die Kommunen oder Bundesländer verlassen. Im Gegensatz zu offenen Unterkünften wird das Festhalten der MigrantInnen in den Lagern durch symbolische Barrieren und den materiellen Ausschluss aus der Gesellschaft organisiert. Das Kernstück des Lagersystems bildet die kommunale Gemeinschaftsunterkunft; dieser Lagertyp weist eine große Bandbreite auf. Sie reicht von überbelegten normalen Mietshäusern in Berlin über die typischen bundesdeutschen Sammellager mit einer Größe von 200-500 Plätzen, untergebracht in alten Plattenbauten oder Kasernenbaracken, bis hin zu, für die Unterbringung errichteten, mehrstöckigen Gebäuden, Containerdörfern, Barackensiedlungen oder umfunktionierten Containerschiffen. Die größten Lager haben eine Kapazität von bis zu 1.500 Plätzen.

Die Diversität der Lagerbedingungen ist direkt abhängig von der Einbettung der konkreten Unterkunft in die lokale Umgebungsgesellschaft, einen zentralen Unterschied konnte ich zwischen der Metropole Berlin und dem Flächenland Brandenburg herausarbeiten. Die Differenzen resultieren aus den in Berlin gewachsenen migrantischen Strukturen und Communities, den vorhandenen zivilgesellschaftlichen Interessensverbänden und Unterstützungsnetzwerken, wie den kirchlichen, menschenrechtlichen und linken bewegungsnahen Gruppen, und der materiellen Infrastruktur einer Großstadt im Verhältnis zu den ländlichen Kommunen Brandenburgs. Durch die jeweilige lokale Einbettung bestimmen die politischen Verhältnisse und ökonomischen Bedingungen das Leben innerhalb der Lager mit. Soziale Bewegungen, Gruppen, aber auch engagierte Einzelpersonen, die sich vor Ort für die Belange der MigrantInnen einsetzen oder diese in ihren Kämpfen um Rechte und Ressourcen unterstützen, sind ein wichtiger Faktor in der konkreten Ausgestaltung der lokalen Lager. Ob Sachleistungen ausgezahlt werden oder das Lager tief versteckt in einem Wald oder im Zentrum einer Kleinstadt liegt, hängt direkt von den kommunalen politischen Kräfteverhältnissen und den lokalen Auseinandersetzungen und Kämpfen ab. Die Wichtigkeit des Lokalen ergibt sich aus den

dezentralen Verwaltungsstrukturen. Die mit der konkreten Umsetzung beauftragten kommunalen Administrationen sind wie alle bürokratischen Verwaltungsapparate immer auch abhängig von den (lokalen) politischen Verhältnissen, die die Umsetzungen der Gesetze und die Ausführungsvorschriften mitbestimmen. Wie der Überblick zu den einzelnen Bundesländern über die Bandbreite der Lagerbedingungen und des behördlichen Umgangs mit MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt zeigt, sind auch auf der Landesebene sowohl die aktuellen als auch die historischen politischen Kräfteverhältnisse seit der Installation der ersten Lager ein zentraler Faktor in der Umsetzung der Bundes- in Landesgesetze.

Am Lagersystem zeigen sich Konturen der zukünftigen bundesdeutschen ‚Flüchtlingspolitik‘: Aufgrund des Rückgangs der Asylantragszahlen ist eine starke Veränderung innerhalb des dezentralen Lagersystems feststellbar, weshalb multifunktionale Großlager entwickelt werden, die das jeweilige Bundesland betreibt und in denen die unterschiedlichen Lagertypen zusammengezogen sind. So kristallisiert sich ein enger Lagerkreislauf heraus, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung, die Gemeinschaftsunterkunft und die Ausreiseeinrichtung in einem Lagerkomplex untergebracht sind und die BewohnerInnen nur noch als *Akte* die Lagertypen wechseln. Die Verteilung in die Kommunen soll vermieden werden, die Perspektivlosigkeit des Aufenthalts soll nicht mehr durch ein Sich-Einrichten in den lokalen Strukturen und der dortigen ökonomischen wie sozialen Einbettung der Alltagsorganisation unterbrochen werden. Diese Entwicklung ist in Niedersachsen bisher am weitesten fortgeschritten und perfektioniert worden, die materielle Struktur der ‚Flüchtlingspolitik‘ sind dort zwei multifunktionelle Großlager und das ‚Modelllager‘ Bramsche zur Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte zur ‚freiwilligen‘ Ausreise, mit jeweils 550 Plätzen. Bundesdeutsche ‚Flüchtlingspolitik‘ bedeutet die strukturelle Entrechtung fast aller ankommenden (de facto) Flüchtlinge, sie fokussiert die, aufgrund der restriktiven Rechtsprechung abgelehnten, Asylsuchenden und geduldeten MigrantInnen mit dem Ziel, diese ‚Unerwünschten‘ und ökonomisch nichtverwertbaren Menschen wieder loszuwerden. Ein positives Asylrecht und die Gewährung eines materiellen wie rechtlichen Schutzes existiert in realiter nicht mehr, das materielle Asylrecht verliert sich in den Paragraphen restriktiv verformten Rechts.

Die aktuellen Strukturen des dezentralen Lagersystems sind ohne ihre historische Genese nicht zu verstehen. Politische Zielsetzung der Lagerunterbringung war 1980 die Verhinderung von neuen Migrationsbewegungen in die Bundesrepublik und die Vertreibung der bereits hier Angekommenen mittels der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen durch Sachleistungsauszahlungen, Arbeitsverbot und Lagerunterbringung. In den politischen Begründungen wurde dabei offen auf rassistische Argumentationsmuster rekuriert und allen Flüchtlingen ein absichtlicher Missbrauch des Asylrechts unterstellt. Im folgenden Jahrzehnt wurde durch die konservative Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) diese rechtspopulistische Debatte aus innenpolitischen Gründen zugespitzt und erreichte 1993, als zent-

raler Diskurs der ‚Wende‘, mit massenhaft brennenden Unterkünften und der de facto Abschaffung des Grundrechts auf Asyl ihren Höhepunkt. Parallel wurde 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verabschiedet, das auch heute noch die zentrale rechtliche Grundlage der staatlichen Entrechtungspraxis ist. Im AsylbLG wurden die auf dem administrativen Verwaltungsweg bereits angewandten Instrumente in einem eigenen Gesetz gebündelt. Die Kapazität des bundesdeutschen Lagersystems erreichte in dieser Zeit mit mehr als 1,5 Millionen LagerbewohnerInnen ihren historischen Höhepunkt. In den nächsten Jahren folgten weitere Verschärfungen des AsylbLG. Trotz der offensichtlichen Verfehlung der politischen Zielsetzung – die Verminderung der Flüchtlingszahlen durch Lager im Ankunftsland – wird erstaunlicherweise bis heute an dieser Politik festgehalten, obwohl die damaligen, rassistisch aufgeladenen Begründungen fast gänzlich aus dem öffentlichen Diskurs verschwunden sind. Die aktuellste Zuspitzung des Lagersystems wurde mit dem so genannten ‚Zuwanderungsgesetz‘ unter der ersten rot-grünen Bundesregierung kodifiziert, mit den Ausreiseeinrichtungen entstand ein neuer Lagertyp: das ‚humanitäre‘ Abschiebelager zur Forcierung der ‚freiwilligen‘ Ausreise. Folge dieser zugespitzten ‚Flüchtlingspolitik‘ ist die massenhafte Vertreibung der untergebrachten MigrantInnen in die ‚Illegalität‘.

Administrative Zielsetzung der *Ausländerpolitik* der Innenbehörden ist Kontrolle hier lebender MigrantInnen und die Regulation und Verhinderung von Einwanderung, für deren Legitimierung auf einen nationalen Sicherheitsdiskurs zurückgegriffen wird. Die Lagerunterbringung bildet die materielle Struktur dieser *Ausländerpolitik*. MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt werden räumlich festgesetzt, kontrolliert und materiell ausgegrenzt, mit der Zielsetzung, einen direkten Behördenzugriff auf die LagerbewohnerInnen zur Abschiebung jederzeit zu ermöglichen. Diese Funktion ist aufgrund der Quantität der untergebrachten MigrantInnen nur durch die Dezentralität der Einzellager, die lokal organisierte Verwaltung und dort abgestimmte polizeilich-exekutive Kontrolle reibungslos möglich. Die dezentralen Verwaltungsstrukturen führen gleichzeitig zur Unsichtbarkeit der staatlichen Aberkennung von Rechten, denn die jahrelange oder jahrzehntelange Unterbringung von mehreren hunderttausend Menschen vollzieht sich hinter dem Rücken der Öffentlichkeit. Lokal sichtbar werden nur die Einzellager, das Gesamtsystem und das Ausmaß der Entrechtung ist nicht unmittelbar erkennbar.

5.2. Die Lebensbedingungen im Lager

Als sozialer Raum wird der Lagerinnenraum strukturiert durch das zwangsweise Miteinander, die Handlungen der MitarbeiterInnen, durch die lokale Einbettung des konkreten Einzellagers und den rechtlich-institutionellen Rahmen. Die Lagerunterbringung bedeutet den Einschluss der BewohnerInnen im Lager als materiell-räumlicher Ort des gesellschaftlichen Ausschlusses. Es ist ein Prozess des Einschlusses in der gesellschaftlichen Exklusion. Dieser Prozess des Einschlusses im Lager produziert symbolische wie materielle Barrieren, die ein einfaches Eintreten für BesucherInnen und Nichtflüchtlinge verhindern. Die unterschiedlichen Forschungs- und Beobachtungsstrategien zur Datenerhebung ergaben einen umfassenden Einblick in diesen Bereich der gesellschaftlichen Exklusion, die qualitative Inhaltsanalyse der Interviews ergab Strukturdimensionen, die die Lebensbedingungen aus der Perspektive der BewohnerInnen bestimmen. Ebenen dieser Strukturdimensionen sind die Lagerbedingungen selbst, die Folgen der anderen Instrumente und die Form der konkreten Einbettung der Lager in die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse. Für MigrantInnen, deren Lebensmittelpunkt über Jahre das Lager bildet, ist eine Determination der Erfahrungen und der Handlungsmöglichkeiten durch die herausgearbeiteten Strukturdimensionen feststellbar. Das Verschwinden in die ‚Illegalität‘ und das sich Einrichten in den irregulären Strukturen der Gesellschaft ist die einzige Möglichkeit des Ausbruchs aus dem Lager. Durch diese massenhaft genutzte Form des (widerständigen) Verschwindens *fliehen* die MigrantInnen nicht nur vor den psychisch zerstörerischen Mechanismen der Lagerunterbringung, sondern erlangen die vorher behördlich eingeschränkte Handlungsfähigkeit und Autonomie zurück – immer begrenzt durch die Beschränkungen und Folgen eines Lebens ohne Papiere.

Die Strukturdimensionen der Lagerunterbringung gründen in der Unterbringung in den Mehrbettzimmern der Gemeinschaftsunterkünfte, die eine Erosion der Privatsphäre und ein Leben in Zwangsgemeinschaften mit sich bringt. Das Arbeitsverbot und die Auszahlung von Sachleistungen, in Kombination mit dem Leben in häufig räumlich isolierten Lagern, strukturieren den Tagesablauf der Einzelnen in den Zwangsgemeinschaften als behördlich verordnetes Nichts-Tun und Langeweile. Die kapitalistisch organisierte Außenwelt erscheint zwar in ihrer glitzernden Warenästhetik, aufgrund des materiellen Ausschlusses ist sie jedoch nur begehbar, der Konsum soll durch die Aberkennung des Rechts auf Arbeit und Barleistungen verhindert werden. Die Außenwelt erscheint wie hinter *durchsichtigem Panzerglas, zum anfassen nah und gleichzeitig unerreichbar fern*. Die BewohnerInnen selber beschreiben den Einschluss im bundesdeutschen Lager als Leben im *offenen Gefängnis*. Der gesellschaftliche Rassismus strukturiert hierbei die Umgebungsgesellschaft feindlich, die symbolische Ordnung verweist die LagerbewohnerInnen auf einen der unteren Plätze. Folge dieser ge-

gesellschaftlichen Segregation und Deprivation sind fast zwangsläufig psychisch zerstörerische Mechanismen, depressive Zustände und unkontrollierte diffuse Aggressionen mit Auswirkungen auf die physische Konstitution. Diese *Kasernierung des Psychischen* ergibt sich hierbei aus der Kombination der Lebensbedingungen und der Perspektivlosigkeit, die sich aus ihrer zeitlichen Unbegrenztheit ergibt. Nach Jahren oder gar Jahrzehnten der Unterbringung stirbt die Hoffnung auf ein Ende des Einschlusses im Lager, das Behördenhandeln erscheint undurchschaubar und willkürlich und verhindert jegliche Lebensplanung.

Direkte Folge dieser Strukturdimensionen ist die Leere der Lager: Je isolierter das konkrete Lager im Wald versteckt liegt und je größer die gesellschaftliche Segregation aus der lokalen Umgebungsgesellschaft ist, desto mehr MigrantInnen verlassen irregulär, entgegen der Residenzpflicht, ihren zwangsweisen Lebensmittelpunkt und versuchen, sich in den irregulären Segmenten der Gesellschaft einzurichten. Dieses empirische Phänomen verweist nicht nur auf widerständige Community-Netzwerke und bundesweite Unterstützungsstrukturen, sondern auch auf die irregulären Arbeitsmarktsegmente. Denn ohne die Möglichkeit, auch ohne Arbeitserlaubnis Geld verdienen zu können, wäre dieses strukturelle Verschwinden aus den Lagern nicht organisierbar. Die feststellbare quantitativ unterschiedliche Leere der Unterkünfte in Berlin und Brandenburg sind Auswirkungen der herausgearbeiteten Differenzdimensionen. Die gesellschaftliche Segregation wird in den dünnbesiedelten Kommunen Brandenburgs potenziert und findet ihre Zuspitzung in der tief im Wald versteckten, heruntergekommenen und zerfallenen Kaserne, in der Menschen über Jahre untergebracht werden. Die Nichtbewohnbarkeit dieser Lager ist offensichtlich, und das lokale Behördenhandeln, Menschen unter solchen inhumanen und psychisch zerstörerisch wirkenden Bedingungen unterzubringen, verweist auf die Folgen bundesdeutscher Gesetze, wenn sie von unteren *Schergen der Ausländerbürokratie* ins menschenverachtende Extrem getrieben werden.

Der Lagerinnenraum in den neu entstehenden Ausreiseeinrichtungen, in denen MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt ‚humanitär‘ mittels psychischen Drucks in die ‚Freiwilligkeit‘ ihrer Ausreise gedrängt werden sollen, wird durch zusätzliche Strukturdimensionen bestimmt. Das Zusammenziehen aller relevanter Behörden (Rückkehrberatung, Ausländerbehörde, Sozialamt, Polizeidienststelle) und Orte der Alltagsorganisation (Kiosk, Kantinenvollversorgung, medizinische Anlaufstelle, Schule) auf einem Lagergelände führt zu einer umfassenden gesellschaftlichen Ausgrenzung. Die Isolation des Lagers muss und soll aus Behördensicht noch nicht einmal zum Einkauf oder für den Schulbesuch durchbrochen werden. Durch die Kantinenvollversorgung wird das letzte Moment autonomer Alltagsbewältigung zerstört, die Monotonie des fremd zubereiteten und immer gleichen Essens ist eine zentrale behördliche Zermürbungstaktik und entsprechend immer wieder Ansatzpunkt bei der Artikulation von Widerstand. Im Mittelpunkt des koordinierten Behördenhandels steht in den Ausreiseeinrichtungen die Entwicklung eines individuellen Repressionskorsetts, für

jede BewohnerIn individuell abgestimmt wird der psychische Druck erhöht. Ziel ist es, die nun *reale* Perspektivlosigkeit, einen verfestigten Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erlangen, allgegenwärtig in den Alltag der Betroffenen zu transformieren. Über die Anerkennung der Perspektivlosigkeit soll die ‚Freiwilligkeit‘ zur Ausreise entstehen.

Der Lagerinnenraum wird aus der Perspektive der BewohnerInnen auch strukturiert durch das Engagement und die konkreten Handlungen der MitarbeiterInnen. Innerhalb der durch den rechtlich-institutionellen Rahmen gesetzten Grenzen – Mehrbettzimmer können beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünften nicht abgeschafft werden – haben die MitarbeiterInnen die Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit der BewohnerInnen durch die Bereitstellung von symbolischen und materiellen Ressourcen zu erweitern. Die Wirkungsmacht des persönlichen Engagements hängt von der Position und der damit zusammenhängenden Durchsetzungsmacht innerhalb der hierarchisierten Arbeitsabläufe ab, so kann eine engagierte Leitung große Auswirkungen auf die konkreten Lagerbedingungen haben. In Berlin und Brandenburg erstreckte sich die Bandbreite solcher Unterstützungsmaßnahmen von dem Bemühen um Lieferungen von kostenlosem Essen durch Netzwerke zur Unterstützung von Bedürftigen über die Installation von lagerinternen kostenlosen Interneträumen bis hin zu rotierenden Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr. Auf der symbolisch-kulturellen Ebene sind vor allem die Übersetzung von Behördenbriefen und die Durchsetzung von Rechten gegenüber der Sozial- oder Ausländerbehörde relevant. Im Gegensatz zu den Ausreiseeinrichtungen und dem Abschiebegefängnis und damit auch im Unterschied zur *totalen Institution* (Goffmann) haben in den Gemeinschaftsunterkünften die einzelnen MitarbeiterInnen und Behörden häufig divergierende Interessen. Aus diesen Widersprüchen können Handlungsmöglichkeiten für die BewohnerInnen entstehen, wenn die SozialarbeiterIn beispielsweise mithilft, die rechtswidrige Verweigerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde durch einen schriftlichen Widerspruch zu verhindern. Die Privatisierung der Unterbringung unterstützt solche Tendenzen. Da viele Wohlfahrtsverbände in den Lagerbetrieb involviert sind, kann sich hier im Einzelfall humanitäres Engagement entwickeln. In den Ausreiseeinrichtungen dagegen entsteht durch die inhaltliche Koordinierung der einzelnen Behörden und MitarbeiterInnen durch die Leitung, unter der Zielsetzung der Forcierung der ‚freiwilligen Ausreise‘, ein repressiver, widerspruchsfreier Block.

Analytisch ist der Lagerinnenraum als *potentiell rechtsfreier Raum* aufschlüsselbar, die Wirkungsmacht des Engagements der MitarbeiterInnen bedeutet gleichzeitig immer die Möglichkeit der repressiven Zuspitzung der Lagerbedingungen. Restriktiven Handlungen, vor allem durch die Wachdienste zur Umsetzung repressiver Vorstellungen von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb des Lagerraums, sind nur sehr wenige Grenzen gesetzt. Beobachtbar sind Übergriffe gegenüber den BewohnerInnen als strukturelle Momente der willkürlichen Machtausübung. Der *potentiell rechtsfreie Raum* ist geprägt durch einen sich gegenseitig

verstärkenden Doppelprozess der Entrechtung. Auf der einen Seite stehen die Lagerbedingungen und deren Auswirkungen auf das Soziale und die damit einhergehende Erosion der Privatsphäre. Auf der anderen Seite stehen die BewohnerInnen, die qua Aufenthaltstitel und durch die unterschiedlichen gesetzlichen Instrumente, im Vergleich zum bürgerlichen Normsubjekt, mit weniger Rechten ausgestattet sind. Die Lagerbedingungen begünstigen die Ausübung willkürlicher Macht, sie werden in der Struktur des Lagers angelegt, gleichzeitig haben die BewohnerInnen keine Möglichkeit, auf das bürgerliche Recht zu rekurrieren um Übergriffen etwas entgegen zu setzen. Denn durch den Prozess des *potentiell rechtsfreien Raums* entwickelt sich ein starker *Macht-Wahrheits-Komplex* innerhalb der Lager. Die einzelnen SprecherInnenpositionen sind mit unterschiedlich viel Macht verbunden, ihnen wird unterschiedlich viel ‚geglaubt‘, der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen ist differenziert gestaffelt. Ort der Wahrheitsdefinition ist ausschließlich die Lagerleitung und strukturell wird bei widersprüchlichen Darstellungen von Übergriffen eher dem Wachschatz als den BewohnerInnen geglaubt. Eine repressive Leitung schließt den Lagerraum fast hermetisch nach außen ab.

Im Abschiebelager Bramsche wird der *potentiell rechtsfreie Raum* Teil des herausgearbeiteten Dispositivs der *Forcierung der ‚Freiwilligkeit‘ zur Ausreise*. Alles Behördenhandeln ist hier auf die Zuspitzung des Drucks auf die BewohnerInnen ausgerichtet, damit diese das Land ‚freiwillig‘ verlassen. Neben einem differenzierten Belohnungs- und Bestrafungssystem ist die Koordination aller über die BewohnerInnen gesammelter Informationen ein wichtiges Instrument, individuell regulierbare Repressionskorsetts zu entwerfen. Materielle Struktur der Wirkungsmacht ist das Zusammenziehen aller relevanter Behörden auf einem Lagergelände und deren weisungsgebundene Koordinierung durch die Lagerleitung. Das Abschiebelager Bramsche ist aus Sicht der Lagerleitung ein vermarktbares ‚Erfolgskonzept‘, die durchschnittliche Verweildauer beträgt hier nur neun Monate, da auch das massenhafte Abtauchen in die ‚Illegalität‘ aus Behördensicht als Erfolg, qua ‚undokumentierte‘ Ausreise, verbucht wird. Hauptsache, die Menschen fallen *als Fälle* aus den Behördenstatistiken und der staatlichen Versorgung heraus. Deutlich wird die Perfidie der humanitären Argumentation: ‚Freiwillige‘ Ausreisen seien ‚humanitärer‘ als Abschiebungen, (physisch) gewaltfrei und dazu noch langfristig kostengünstig – so wird das entwickelte Lagerkonzept der Öffentlichkeit verkauft.

Die ‚Erfolgsgeschichte‘ der Ausreiseeinrichtungen verweist auf den Kostenfaktor dieser Politik. Denn die intensive Einzelbetreuung in Bramsche kostet pro Person fast das Dreifache, ohne die Gelder, die für die Rückreisetickets, die ‚Abschiedsgeschenke‘ und die ausgezahlten ‚Startgelder‘ ausgegeben werden, billiger als eine zehnjährige Unterbringung in kommunalen Lagern mit Arbeitsverbot und Sachleistungen ist diese Intensivbetreuung für neun Monate trotzdem allemal. Die immensen Kosten der Lagerunterbringung – um Durchschnitt ca. 300 € pro Person und Monat im Mehrbettzimmer – und der Sachleistungsauszahl-

lung bieten gleichzeitig den strukturellen Rahmen für lokale Korruption und die vorgefundenen irregulären Strukturen, die durch die Verteilung des Profits an der staatlichen Entrechnung entstehen. Das Profitieren von Privatpersonen und lokalen Unternehmen am Lagerbetrieb und der Durchführung der *Ausländergesetze* transformiert den institutionellen Rassismus in individuelle Partialinteressen. Das Festhalten an den Lagern wurde in Hessen bereits von Gewerkschaften mit ansonsten wegfallenden Arbeitsplätzen begründet, als ob der Ausschluss von MigrantInnen aus der Gesellschaft eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des (nationalen) Sozialstaats wäre.

5.3. Die Mikrophysik der Herrschaft im Lager

Räume können als gesellschaftlich produzierte und entlang herrschender Markierungslinien hierarchisierte Strukturen betrachtet werden, die sich im Wechselspiel materieller (An-)Ordnungen und individueller Handlungen konstituieren. Die Perspektive der Raumbetrachtung rückt die Bedeutung des materiellen Raums als Architektur der in Wäldern oder Industriegebieten versteckten und entnannten Unterkünfte und seine Wirkungsweise auf die Handlungs- und Wahrnehmungsebene der Umgebungsgesellschaft und auf die zwangsuntergebrachten BewohnerInnen in den Mittelpunkt. Aus raumtheoretischer Perspektive stehen der Systemcharakter der Lager und die Dezentralität der Einzelglieder im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die dezentrale Verwaltung ist hierbei zentrales Kontrollmoment der über 1.400 Einzellager und der dort mehr als 100.000 untergebrachten Menschen. Die dezentrale Verteilung der MigrantInnen wird über die weltweit ‚einmalige‘ *Residenzpflicht* organisiert. Das Verlassen der zugewiesenen Landkreise wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, der Raum wird durch diese Verwaltungstechnik in kontrollierbare Einheiten parzelliert, die Verwaltung und die Kontrolle lokal organisiert. Nur aus dieser ‚innovativen‘ Herrschaftstechnik lässt sich die Kapazität des Lagersystems erklären, die gleichzeitig den regelmäßigen, sich an den Lagerbedingungen entwickelnden Widerstand der BewohnerInnen und ihrer Unterstützungsnetzwerke isoliert und vereinzelt.

Eingebettet in die gesamtgesellschaftliche Raumstruktur sind die als Sicherheitsarchitektur fassbaren Überwachungs- und Kontrollinstrumente der Sicherheitsbehörden. Im Fokus des modernen computergestützten High-Tech-Überwachungsdispositivs stehen die MigrantInnen als die gesellschaftliche Gruppe der Bundesrepublik, die am intensivsten und am umfassendsten in allen Lebensbereichen überwacht wird. Bereits seit den 1950ern werden alle anfallenden Daten zentral gesammelt und, zunehmend elektronisch koordiniert, den Behörden zur Verfügung gestellt. An der Sachleistungsausgabe in Form von Chipkarten lässt sich zeigen, dass an MigrantInnen häufig neue Sicherheitstechnologien getestet werden, um sie später auf weitere Gesellschaftsgruppen – wie hier Hartz IV EmpfängerInnen – verallgemeinern zu können. Trotz der aktuellen Veränderungen innerhalb der Sicherheitsarchitektur hin zu gouvernementalen Regierungstechniken stehen bei der Überwachung und Kontrolle der MigrantInnen weiterhin die klassisch disziplinierenden und gewaltgestützten Sicherheitstechniken im Mittelpunkt. Anwendung finden die Sicherheitstechniken sowohl im Raum der Gesamtgesellschaft als auch innerhalb der Einzellager zur Aufrechterhaltung der dortigen Ordnung und Kontrolle.

Für MigrantInnen und für die Normalbevölkerung in der Regel unsichtbar sind mobile Binnengrenzen an den Knotenpunkten der Migration installiert worden, engmaschige Subnetze

der Sicherheitsarchitektur, die eng verwoben sind mit dem System der symbolischen Ordnung und den darin enthaltenen rassistischen Diskursen. Die Binnengrenzen sieben nach rassistischen Kriterien die BinnenmigrantInnen im Rahmen von ‚verdachtsunabhängigen‘ Kontrollen. Die einzelnen dezentralen Lager des Lagersystems sind Schnittpunkte, an denen sich die Überwachungspunkte der aktuellen Sicherheitsarchitektur mit denen der staatlichen Entrechtung überlagern. Die einzelnen Lager sind Knotenpunkte innerhalb der engmaschigen Subnetze der Sicherheitsarchitektur. Aus der Perspektive der Exekutive sind die Unterkünfte und die monatlichen Termine der Ausgabe von Sachleistungen und des Unterschreibens der Kostenübernahmescheine Orte der Kontrolle und des Zugriffs zur potentiellen Abschiebung.

Veränderung und Bewegung im Raum eröffnet die Zeitdimension. Als Folge der herausgearbeiteten Strukturdimensionen innerhalb des Lagers und den administrativen Kontrolltechniken kommt es zu einer Zerstörung der normalen Zeitstruktur der LagerbewohnerInnen. Es kommt, ähnlich wie bei den Folgen lang anhaltender Arbeitslosigkeit, zu einem *Leiden an der Zeit*. Durch die Zerstückelung der Zeit durch Kontrolltermine in den einzelnen Behörden und Zeitbindungen durch die gemeinschaftliche Alltagsorganisation in den Lagern ist die entstehende Zeitarbeit als Disziplinarinstrument fassbar.

Rassistisch motivierte Diskriminierung und Gewalt hat in Deutschland eine lange unrühmliche Tradition. Rassismus wird fassbar als Strukturkategorie, die alle Ebenen der Gesellschaft durchzieht und sich innerhalb dieser in unterschiedlichen Formen artikuliert. Die einzelnen gesellschaftlichen Orte, in denen Rassismus produziert und aufrechterhalten wird, stehen in einem Verhältnis der gegenseitigen Determination. Durch Interventionen in die aktuellen Diskurse beeinflussen die unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure das politische Kräfteverhältnis, ausgestattet mit unterschiedlicher, materieller (Diskurs-)Macht. Rassismus artikuliert sich in gesellschaftlichen Feldern wie Parteien und Orten institutionalisierter Politik, den Medien, den Universitäten, in rechts-konservativen Think-Tanks und wissenschaftlichen Forschungsinstituten oder den Interessensverbänden der Zivilgesellschaft, in Wirtschaftsverbänden, den einzelnen Unternehmen und Schulen, aber auch innerhalb der lokalen sozial-kulturellen Alltagsstrukturen und den Lebensweisen der Einzelnen. Rassismus wird fassbar als *flexible symbolische Ressource* und ist damit Teil des symbolischen Ordnungssystems. Hier stehen rassistische Denkfiguren und Argumentationsmuster den Einzelnen zur Verfügung und können bei Bedarf zur Durchsetzung von individuellen Partialinteressen als Abwertungsstrategien eingesetzt werden. Das symbolische Ordnungssystem produziert so ständig rassistisierende Markierungsprozesse, die die Betroffenen als ‚fremd‘ und ‚nicht-dazugehörig‘ diskriminieren und ihnen dadurch eine inferiore gesellschaftliche Stellung zuweisen. Von Seiten der so markierten MigrantInnen wird die flexible Ressource Rassismus fassbar als *negativer rassistischer Koeffizient*, der das symbolische und kulturelle Kapital abwertet. Das he-

gemonial ‚Normale‘ der Bundesrepublik Deutschland ist durch rassistische Kategorien und Begründungsmuster strukturiert. Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis zu fassen bedeutet auch, die gewaltförmige Absicherung zu betonen. Hierbei verzahnen sich alltägliche Diskriminierung, die nach rassistischen Kriterien ausgerichteten Polizeikontrollen und die exekutive Gewalt zur Durchsetzung des *Ausländerrechts* mit rechtsextremen Gewaltexzessen.

Das dezentrale Lagersystem und die halboffenen Einzellager sind als materielle Exklusionsstruktur und Folge des *Ausländerrechts* ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlich vorhandenen Rassismus. Unter dem Blickwinkel des symbolischen Ordnungssystems wird deutlich, dass die Lager und die weiteren Instrumente wie Sachleistungsauszahlungen oder die Versorgung mit Altkleidern, ständig rassistische Markierungsprozesse produzieren. Das Einkaufen mit Gutscheinen markiert die MigrantInnen als Flüchtlinge mit weniger Rechten, die nicht arbeiten und dem Staat auf der Tasche liegen. Das Arbeits- und Ausbildungsverbot ist in diesem rassistisch aufgeladenen Diskurs entnannt. Auch die Ausgabe von Altkleidern und die verminderte Gesundheitsversorgung produziert neben den direkten Auswirkungen auf die Betroffenen *Bilder der Armut*, die durch die Markierungsprozesse als ‚fremde Armut‘ erscheinen. Durch Materialisierung rassistischer Denkfiguren an den Folgen der Gesetze bekommen diese im ideologischen Zirkelschluss einen ‚wahren‘ Kern zur Erklärung der Wirklichkeit. Die ‚Flut der Armen‘ ist im eigenen Dorf im dezentralen Kleinlager anschaulich, sie wird zur erlebbaren Wirklichkeit. Das Lager bekommt innerhalb dieser Markierungsprozesse durch seine Architektur und das Zusammenziehen vieler Flüchtlinge an einem Ort eine zentrale Stellung bei der Transformation gesetzlich verankerter Denkfiguren in den Alltagsverständnis.

Die Lager in Brandenburg sind aufgrund ihrer psychisch zerstörerischen Mechanismen häufig leer, die Untergebrachten entfliehen den unerträglichen Lebensbedingungen und versuchen, über die irregulären Sektoren der Gesellschaft Handlungsfähigkeit und Autonomie zurückzuerlangen. Voraussetzung für das Verschwinden aus den Unterkünften und das migrieren gegen die Residenzpflicht ist neben der Halboffenheit der Lager das Vorhandensein eines großen irregulären Arbeitsmarktes, denn ein Leben ohne Papiere ist ohne (in der Regel schlecht bezahlte) Jobs nur schwer organisierbar. Der bundesdeutsche Arbeitsmarkt ist nach ethnischen Kriterien segmentiert, die einzelnen Segmente werden durch die differenzierten Aufenthaltstitel strukturiert. Neben den prekären regulären Arbeitsmarktsegmenten, in denen fast ausschließlich MigrantInnen arbeiten, kann davon ausgegangen werden, dass es fast 2 Millionen Arbeitsplätze für MigrantInnen ohne Papiere gibt. Das Lagersystem ist durch seine Dezentralität in diese ökonomischen Strukturen eingebettet, verständlich wird die ökonomische Funktion als Scharnier zwischen regulären, prekären Jobs und den irregulären Arbeitsmarktsegmenten. In den Bundesländern mit einem hohen Arbeitskräftebedarf

wie Bayern oder Baden-Württemberg sind die Einzellager verständlich als Arbeitskräfterservoire, ein Großteil der Asylsuchenden und Geduldeten kann regulär in den Gaststätten, auf den Feldern oder in den unteren Dienstleistungsbereichen arbeiten. Für die östlichen Bundesländer bedeutet der regulierte Arbeitsmarktzugang aufgrund der hohen Sockelarbeitslosigkeit ein de facto Arbeitsverbot; die MigrantInnen, die arbeiten wollen, migrieren jedoch gegen die Residenzpflicht in Richtung der irregulären Arbeitsangebote – nach Berlin und Hamburg, aber auch nach Frankfurt am Main, nach München oder ins Ruhrgebiet. Diese Scharnierfunktion des Lagersystems hat sich historisch ungeplant als Zusammenspiel staatlicher Aberkennung von Rechten und lokaler Wirtschaftsbedingungen nach ‚billigen‘ ArbeiterInnen entwickelt.

Das komplexe System des institutionellen Rassismus lässt sich als die rechtlichen wie normalen und anerkannten Praktiken und Ausgrenzungsmomente fassen, die den Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis aufrechterhalten und ständig aktualisieren. Institutionen sind normierende Systeme, die aus Gesetzen, den dazugehörenden Administrationen und staatlichen Apparaten und den vom Recht ausgehenden Normalisierungseffekten und hegemonialen Denkfiguren bestehen. Institutioneller Rassismus ist die Basisstruktur des gesellschaftlichen Rassismus. Er hält über die Aufenthaltstitel sowohl die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Segmentierung des Arbeitsmarktes nach ethnischen Kriterien aufrecht und liefert durch seine Normalisierungseffekte und die Einbindung der dort involvierten AkteurInnen in die gesellschaftlichen Diskurse die dazugehörenden Argumentationsmuster. Das dezentrale Lagersystem ist die materiell-räumliche Exklusionsstruktur des institutionellen Rassismus, die aufgezeigten rassisierenden Markierungsprozesse sind institutionelle Praktiken und verständlich als Zusammenspiel des *Ausländerrechts* und der, von diesem ausgehenden, Normalisierungsprozesse.

Immer wieder entzündet sich an den Lagerbedingungen, der Residenzpflicht oder den ausgezahlten Sachleistungen Widerstand von Seiten der Betroffenen oder ihrer Unterstützungsnetzwerke. Im Mittelpunkt der Kämpfe steht die politische Selbstorganisation der zwangsuntergebrachten LagerbewohnerInnen. Die entstandenen Organisationen und Gruppen, wie die *Flüchtlingsinitiative Brandenburg*, *The Voice*, *Plataforma* oder die *Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen*, und die von dort ausgehenden sozialen Kämpfe, die ihre mediale Zuspitzung beispielsweise in der *Anti-Lager-Action-Tour 2004* oder den Aktionstagen 2003 gegen das Ausreisezentrum in Fürth fanden, haben direkten Einfluss auf die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik und die Koordinaten der hiesigen sozialen Kämpfe.⁴³⁵ Auch wenn, wie gezeigt wurde, lokal in einzelnen Lagern oder Kommunen diese sozialen Kämpfe erfolgreich waren und positive Veränderungen erzielt wurden, so ist

⁴³⁵ Einen Überblick über die vielfältigen Formen der Selbstorganisation und antirassistischer Auseinandersetzungen ist in Interface (2005) zu finden.

der institutionelle Gesamtkomplex *Ausländerrecht* und dessen exekutiv gewaltförmige Durchsetzung nicht verändert worden. Den seit Jahrzehnten sukzessiven rechtlichen Verschärfungen konnte kein Einhalt geboten werden, auch wenn die sozialen Kämpfe für gleiche Rechte häufig eine breite gesellschaftliche Unterstützung erhielten.

Die gesellschaftliche Exklusion durch den Einschluss im Lager wird als Prozess der symbolischen und materiellen Ausgrenzung verstanden, der die Lager und ihre Funktion entnennt, die BewohnerInnen einschließt und von der sozialen Umwelt abkapselt. Gleichzeitig werden materiell-institutionelle Strukturen installiert und symbolisch wirksame Barrieren aufgebaut, die die im gesellschaftlichen Ausschluss Eingeschlossenen daran hindern sollen, die Grenzen der Exklusion zu überschreiten. Die Halboffenheit der Lager bedingt, dass der Einschluss in den bundesdeutschen Lagern – anders als in Gefängnissen oder Internierungslagern – als symbolisch wie materiell regulierter Prozess der Exklusion fassbar ist. Der Einschluss im Lager ist kein absolutes Wegschließen der Menschen, der Regulationsmodus des sich damit vollziehenden gesellschaftlichen Ausschlusses ist die Entrechtung bei partieller Verwertung in den irregulären Sektoren des Arbeitsmarktes und gleichzeitiger rassistischer Markierung. Das psychische Zerbrechen der BewohnerInnen wird dabei behördlicherseits nicht nur billigend in Kauf genommen, es ist Grundlage der sich abzeichnenden neuen bundesdeutschen ‚Flüchtlingspolitik‘.

5.4. Das *dezentrale halboffene Lager* für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt und das *dezentrale halboffene Lagersystem* – Begriffsbestimmungen

5.4.1. Der Lagerbegriff in der Bundesrepublik Deutschland

Der Lagerbegriff für die Gemeinschaftsunterkünfte ist umstritten, die Kritikpunkte unterschiedlich in ihrer Konnotation und stark von dem jeweiligen politischen Standpunkt abhängig. Im Beschleunigungsgesetz von 1980 wurde noch von einer zwangsweisen Unterbringung in Sammellagern gesprochen, im Rahmen der Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes wurden diese in Gemeinschaftsunterkünfte umbenannt (Neubauer 1995: 19, Fußnote 71). Die PolitikerInnen reagierten damit auf die zunehmende öffentliche Kritik an der inhumanen Unterbringung, die in dem offiziellen Lagerbegriff ihre symbolische Verdichtung fand. Diese Argumentationsfigur beherrscht die konservative Kritik. Der Lagerbegriff würde die Inhumanität in den Unterkünften übertrieben symbolisch darstellen und sei kein adäquater Begriff für eine Institution eines demokratischen Rechtsstaats. Lager hätte es im Unrechtsstaat des NS-Faschismus gegeben, sie seien zurzeit nur noch außerhalb Europas in nicht-demokratischen Staaten vorfindbar. Dennoch verwendeten, wie aufgezeigt, gerade rechts-populistische PolitikerInnen in der Öffentlichkeit den Begriff der Sammellager auch nach der Umbenennung weiter, um ihre Kritik an der Einwanderung und der notwendigen Lagerunterbringung der ‚missbräuchlich Fliehenden‘ zu Abschreckungszwecken populistisch zuzuspitzen. Eine weitere Kritik kommt aus der Perspektive der so genannten *anti-deutschen Linken*, einer Splittergruppe innerhalb der Netzwerke, die sich einer linken Bewegung zurechnen, und deren Fokus auf einer Kritik vorhandener antisemitischer Denkfiguren innerhalb der Linken liegt. Ihre Argumentation baut auf der Annahme auf, dass der Lagerbegriff in der Bundesrepublik generell durch den diskursiven Bezug auf den NS-Faschismus vorcodiert sei und eine Verwendung des Lagerbegriffs für die Unterkünfte zu einer diskursiven Gleichstellung und zu einer damit einhergehenden Verharmlosung der NS-Lager führt.

Ich verwende den Lagerbegriff in meiner Arbeit und halte beide Kritiken für ideologisch eingefärbt. Die Nicht-Benennung der Lager als solche führt im Endeffekt zu einer Verharmlosung und Entnennung der Inhumanität und des menschenrechtlichen Skandals der Unterbringungssituation im demokratischen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland. Ich sehe mich in der Verwendung wissenschaftlich in der Praxis kritischer HistorikerInnen (Wolken 1988; Bade 2000; Herbert 1987, 2001) verortet. Auch aus politischen Gründen ist es meiner Meinung nach sinnvoll, die Zielsetzung der damaligen Installation der Lagerunterbringung ernst zu nehmen. Der Begriff der Gemeinschaftsunterkünfte suggeriert Lebensbedingungen,

die nicht vorfindbar sind und entnennt die politische Absicht der Lagerunterbringung, die als Entrechtungs- und Vertreibungsinstrument für hier unerwünschte Asylsuchende und geduldete MigrantInnen eingeführt wurde. Für die Verwendung des Lagerbegriffs sprechen jedoch vor allem begriffsinhaltliche Argumente.

Ganz allgemein versteht man unter einem Lager einen »[f]ür das vorübergehende Verbleiben einer größeren Anzahl Menschen eingerichteter (provisorischer) Wohn- oder Übernachtungsplatz«, wobei hier qualitativ unterschiedliche Lager wie »Auffang-, Durchgangs-, Flüchtlings-, Internierungs-, Konzentrations-, Quarantäne-, Trainings-, Zeltlager« (Das Bedeutungswörterbuch 1985: 404)⁴³⁶ zusammengefasst werden. Von einer ähnlichen Kategorisierung von Lagern gehen auch Herbert und Dünnwald in ihrer Analyse der BRD als Lagergesellschaft aus (Herbert 1987: 29; Dünnwald 2002: 28).

Die Lager in Deutschland »[...] zeichneten sich aber allesamt dadurch aus, dass sie schnell und billig zu errichten waren, wenig Aufwand an Personal und Verwaltung, Einrichtungskomfort und Unterhaltungskosten verlangten und doch als Unterkunft für eine große Zahl von Menschen dienen konnten. Ein solches Lager ist nicht für die Dauer gedacht, es soll nur vorübergehend bestehen und seinen Bewohnern Platz bieten. Die in ihm leben, sind nicht auf's Bleiben eingerichtet; wer lange in Lagern lebt, tut dies nicht freiwillig.« (Herbert 1987: 29)

Gemeinsam ist allen Definitionen, dass es sich um *eine behelfsmäßige, vorübergehende, provisorische Unterbringungsstätte für viele Menschen* handelt, wobei sich das Behelfsmäßige und Provisorische über die unzureichende und nur für eine kurze Verweildauer angelegte Ausstattung definieren lässt. Dies trifft auch auf die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge zu, die zwischen 150 und 600 Personen fassen, nur dass das Lagerkonzept – kurzfristige Übergangslösung bis zur schnellen Entscheidung über den Asylantrag – im Kontrast zur Realität der jahrelangen Unterbringung steht bzw. gewollte Zielsetzung zur Herabsetzung der Lebensbedingungen ist. Die perspektivlose und langfristige Unterbringung in einem Provisorium ist verbunden mit der Hoffnung der Aufgabe der dort untergebrachten Menschen und einer ‚freiwilligen‘ Ausreise.

Trotz dieser Begriffsklärung wird deutlich, dass die Lebenssituation in den unterschiedlichen Lagertypen – vom Konzentrationslager bis hin zum Gastarbeiterlager – nicht vergleichbar sind, denn »[d]as Leben in einem Lager ist zuallererst geprägt vom politischen Willen derer, die es beherrschen.« (ebenda: 29). Die Lagerarchitektur als Provisorium produziert

⁴³⁶ Beispielsweise: »6) Zeltlager; auch Unterkünfte, in denen eine größere Zahl von Menschen behelfsmäßig untergebracht werden kann« (dtv-Lexikon, Band 10, 1999: 233); »1) Militärwesen: behelfsmäßige Truppenunterkunft in Zelten, Hütten oder Baracken; 2) geschlossene Unterbringung von Personengruppen aus politischen, militärischen und Wohlfahrtsgründen (Flüchtlings-, Auffang-, Kriegsgefangenen-, Internierten-, Verschleppten-Lager; Konzentrationslager)« (Online-Lexikon <http://www.xipolis.net>; Quelle: Der Brockhaus in einem Band, 9. Auflage, Mannheim, 2002) »2. /Pl. Lager/Platz mit Zelten, Baracken oder anderen Quartieren, wo eine größere Anzahl Menschen vorübergehende Unterkunft findet« (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2007, DWDS, Stichwort Lager).

durch die inneren variablen Bedingungen einen potentiell rechtsfreien Raum, der durch die politische Zielsetzung der Installation und dem gesamtgesellschaftlichen Rahmen zentral mitbestimmt wird. Die Baracke als prototypische Architektur der Lager bietet einen billigen und schnell aufzubauenden Raum, in dem nur deshalb viele Menschen untergebracht werden können, weil diese einer zentralen Befehlsgewalt unterliegen. Die historischen Kontinuitäten dieses Raumkonzeptes liegen gerade in der Kombination von ökonomisch effizientem Aufbau und Verwaltung sowie den beliebig regulierbaren internen Lebensbedingungen (Doßmann/Wenzel/Wenzel 2007: 223). Das Lager als mit den unterschiedlichsten Herrschafts- und Kontrolltechniken füllbare Architektur bietet sich den jeweils Herrschenden als variables Konzept zur Kontrolle von Menschenmassen an. Diese Variabilität macht den Erfolg des Konzeptes aus und erklärt die Bandbreite, für die das Lager genutzt wurde und wird: Zur Vernichtung von Menschen, zur Ausbeutung von ArbeiterInnen oder zur Unterbringung von Jugendlichen bei organisierten Freizeitaktivitäten. Das Lager als Begriff und Herrschaftskonzept bedarf also einer zusätzlichen Spezifizierung, die die politische Zielsetzung deutlich macht. Durch diese Spezifizierung wird auch die Abgrenzung heutiger zu den Lagern des NS-Faschismus deutlich. Diskursiv codiert mit dem NS-Faschismus ist das *Konzentrationslager* und das *Vernichtungslager*, diese inhaltliche Spezifizierung bestimmt auch die politische Zielrichtung, die von der Internierung und Einschüchterung von politischen RegimegegnerInnen und der *Vernichtung durch Arbeit* in den KZs bis hin zur *Vernichtung durch Gas* in den Todesfabriken reichte (Herbert/Orth/Dieckmann 1998a, 1998b; Sofsky 1999; Weinmann 2001).

5.4.2. Agamben und das Lager als *Nomos der Moderne*

Ausgangspunkt der rechts-philosophischen Analysen Giorgio Agambens (2001, 2002, 2004) ist die Struktur der Souveränität und das paradoxe Verhältnis zwischen Norm und Gewalt. Die Macht der Souveränität drückt sich in der Möglichkeit aus, zur Sicherung einer stabilen Herrschaft das Recht und die normale Ordnung aufzuheben, da sich die Souveränität über die Möglichkeit konstituiert, Ordnung und Recht zu schaffen. Die staatliche Gewalt kann die Norm und das Recht mit der Zielsetzung, die staatliche Ordnung wieder herzustellen, außer Kraft setzen, fassbar unter Bezug auf Carl Schmitt als die Potenz der Souveränität zum rechtsfreien Ausnahmezustand (Agamben 2002: 27). Die Ausübung exekutiver Gewalt zur Herstellung der Ordnung bestimmt somit das Verhältnis zwischen Untertan und Souverän bzw. zwischen der BürgerIn und dem modernen Staat. So lange die staatliche Ordnung besteht, schützt das Gesetz das einzelne Leben, in Zeiten der Unruhe zeigt sich die Verbin-

dung von Gewalt und Recht (ebenda: 39). In der Ausübung der Souveränität überschneidet sich Gewalt und Recht, denn das Recht soll vor willkürlicher Gewalt schützen, Gewalt wird jedoch zur Durchsetzung des Rechts auch außerhalb dieses eingesetzt. »Der Souverän ist der Punkt der Ununterscheidbarkeit zwischen Gewalt und Recht, die Schwelle, auf der Gewalt in Recht und Recht in Gewalt übergeht« (ebenda: 42). Im Ausnahmezustand fallen Gewalt und Recht, Innen und Außen, Gesetz und Natur zusammen und sind ununterscheidbar, nur in der Ausübung der Souveränität liegt die Macht, zwischen Außen und Innen, zwischen Gesetz und Gewalt zu unterscheiden. Solange der Normalzustand herrscht, funktioniert die Dialektik zwischen konstituierender und konstituierter Gewalt, der Ausnahmezustand bleibt als inhärentes Paradigma im Verborgenen. Dennoch ist die Gewalt mit dem Gesetz zwangsläufig aufs engste verknüpft, sie ist der reale Inhalt des Rechts (ebenda: 75). Der einzelne Mensch, der im Ausnahmezustand eingeschlossen wird, ist der Gewalt der Souveränität schutzlos ausgeliefert, er wird reduziert auf sein *natürliches, nacktes Leben*, gefasst in der Figur des *Homo Sacer* (ebenda: 92).

Durch die Veränderung der gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen von einer zentralen Macht, dem Souverän, hin zu einem hierarchisch angeordneten, alles durchziehenden dezentralen Machtsystem mit dem modernen Staat als materiellem Zentrum, wie es in einem perfektionierten Maßstab in den modernen Massendemokratien zu finden ist, kommt es auch zu einer Verschiebung und Veränderung des Zusammenhanges zwischen der Ausübung der Souveränität und dem natürlichen, nackten Leben. Dies bringt es nach Agamben mit sich, dass der Ort, an dem das nackte Leben dem Souverän total unterstellt ist, nämlich der Ausnahmezustand, sich verschiebt und zur allgemeinen gesellschaftlichen Struktur wird. Die Einbeziehung des natürlichen Körpers der Einzelnen ist in den modernen kapitalistischen Gesellschaften allumfassend geworden, Agamben fasst dies im Anschluss an Michel Foucault als biopolitisches Paradigma. Das Lager ist dabei der absolute und totale biopolitische Raum, in dem der Ausnahmezustand innerhalb der modernen Gesellschaften räumlich abgegrenzt installiert werden kann: im Lager ist die Kontrolle über den einzelnen Körper total und somit die absolute Durchsetzung des biopolitischen Paradigmas, denn es in erster Linie um die Kontrolle der wirklichen Körpers geht. Denn »[e]s sind die absolut tötbaren Körper der Untertanen, die den neuen politischen Körper des Abendlandes bilden« (ebenda: 134). Agambens These ist nun, dass sich durch die Verschiebung der Souveränität und die allgemeine Durchsetzung der Biopolitik in der modernen Massendemokratie der Ausnahmezustand zum Allgemeinzustand wird, der im Verborgenen die Gesellschaft strukturiert. Das Lager wird damit zum politischen Paradigma der Moderne.

Agamben fasst das Lager als den Raum, in dem sich das Paradigma der Biopolitik verdichtet und deren eigentliche Struktur hervortritt. Die historische Kontinuität der Lager als biopolitische Räume sieht er von den ersten großen Lagern der modernen Geschichte, die

um 1890 im Rahmen kolonialer Kriege entstanden, über die ersten Konzentrationslager für jüdische Menschen in Deutschland um 1920, die Konzentrations- und Vernichtungslager der NS-Zeit, bis zu den modernen Lagern für Flüchtlinge in Westeuropa, wie dem Sammellager an der französischen Grenze vor dem Eurotunnel, den exterritorialen Räumen des (deutschen) Flughafenverfahrens oder den modernen Abschiebeknästen (Agamben 2001: 46). Der Fokus der Analyse liegt nicht auf der Frage, welche Verbrechen in welchem Ausmaß in wessen Lagern passierten, da solche Fragen die Taten als einmalig und unwiederholbar mystifizieren würden. Die interessanten Fragen, die zu stellen wären, seien: »*Was ist ein Lager, was ist seine rechtlich-politische Struktur, warum haben derartige Ereignisse dort stattfinden können?*« Das wird uns dazu führen, das Lager nicht als historische Tatsache zu betrachten, als eine Anomalie, die der Vergangenheit angehört (auch wenn man sie unter Umständen noch antreffen kann), sondern gewissermaßen als die versteckte Matrix, als den *nomos* des politischen Raumes, in dem wir immer noch leben.« (ebenda: 43, *kursiv i.O.*).

Der Ursprung der Lager liegt historisch im Kriegsrecht und somit im (dann verhängten) Ausnahmezustand. Es wird ein Raum konstituiert, der außerhalb des normalen Rechtes liegt. Rechtsgrundlage der ersten Lager in Deutschland war die *Schutzhaft*, zum Schutze der Sicherheit des Staates konnte das einzelne Individuum in Polizeigewahrsam genommen werden.

»Der ‚Schutz‘ der Freiheit, um den es in der *Schutzhaft* geht, ist ironischer Weise Schutz gegen die Aufhebung des Rechts, die den Notstand kennzeichnet. Neu ist, dass dieses Rechtsinstitut nun durch den Ausnahmezustand aufgelöst wird, auf den es sich gründet, und in der Normalsituation in Kraft gesetzt wird. *Das Lager ist der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.* In ihm erhält der Ausnahmezustand, der im Wesentlichen eine zeitweilige Aufhebung der Ordnung war, eine permanente räumliche Anordnung, einen Bereich, der als solcher jedoch dauerhaft außerhalb der normalen Ordnung verbleibt.« (ebenda: 44, *kursiv i.O.*)

Agamben hat zwar die politische Bedeutung des Lagers und der Internierung von Menschen in Lagern durch seine rechts-philosophischen Studien vehement in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht, seine Analysen zeichnen sich jedoch durch abstrakte Verallgemeinerungen aus, die sowohl die empirische Diversität als auch die politische Bedeutung der Lager nivellieren. Ziel seiner Arbeit sind keine historisch-empirischen Studien des Zusammenkommens spezifischer politischer Verhältnisse und der dort eingebetteten Lager, sondern die Herausarbeitung einer verallgemeinerbaren Struktur der Moderne, vergleichbar mit der Abstraktion der *Dialektik der Aufklärung*, wobei hier Auschwitz und die Vernichtungslager des NS-Faschismus der notwendige Subtext der modernen Aufklärung und Rationalität sind (Horkheimer/Adorno 1998). Die politischen Zielrichtungen der Installation der historischen Lager und die ihnen zugedachte Funktion sind jedoch zu groß, als dass sie als ein Konti-

num ohne Brüche analysiert werden könnten. Gleichzeitig ändern sich mit den politischen Zielen und der Funktion auch die Bedingungen der lagerinternen Herrschaft und der damit zusammenhängenden Lebensverhältnisse. Trotz der inhaltlich sinnvollen Analyse des abstrakten Zusammenhangs zwischen Souveränität, Herrschaft und Ausnahmezustand und der Funktion der Lager als Orte der Aufhebung des Rechts ist es notwendig, empirisch genaue und historisch spezifische Studien anzufertigen. Ich habe das Lager als Ort des Ausnahmezustands empirisch für bundesdeutsche Verhältnisse als Ort der *potenziellen Abwesenheit des Rechts* gefasst, eingebettet in die Halboffenheit des dezentralen Lagersystems und die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik. Die bundesdeutschen Lager für unerwünschte MigrantInnen sind dabei verständlich als materielle Exklusionsstruktur des institutionellen Rassismus, sie jedoch als *Nomos der Moderne* (Agamben 2001: 43) zu fassen und zu verallgemeinern, entnennt neben der empirischen Ungenauigkeit gleichzeitig die Ursachen und Gesetzmäßigkeiten moderner Herrschaft. Als *verallgemeinerbare Struktur der Moderne* ließe sich als Abstraktum die Aneignung fremder Arbeitskraft innerhalb gewaltförmig abgesicherter Herrschaftsverhältnisse benennen. Die Stabilität dieser Herrschaft wird hierbei über drei zentrale, sich überschneidende und ergänzende Strukturen gewährleistet, die die Einzelnen über scheinbare private Partialinteressen einbinden, die sich aus dem Profitieren an der *Arbeit der Anderen* ergeben. Patriarchale und rassistische Arbeitsteilung und deren komplexe Einbettung in die dominante kapitalistische Produktionsweise – von der emotionalen und sexuellen Beziehungsarbeit, über unterbezahlte Reproduktionsarbeit, bis hin zur ‚klassischen‘ Fabrikarbeit – und die imperiale Unterwerfung der Welt durch den ‚Westen‘ sind vielmehr seit Jahrhunderten konstante Strukturen, verständlich jedoch nur in ihren historisch spezifischen Ausformungen und den damit einhergehenden Auseinandersetzungen und sozialen Kämpfen. Die vielfältigen Formen der häufig gewaltförmigen Segregation sind ein zentraler Bestandteil des aktuellen Herrschaftssystems und die (historischen) Lager in ihren unterschiedlichen politischen Funktionen eine wichtige materielle Struktur zur Umsetzung dieser. Das Lager als Ort gesellschaftlicher Exklusion durch den Einschluss im Ausschluss ist jedoch ‚nur‘ materielle Form, politisch füllbare Architektur, die je nach politischer Zielsetzung und Funktion sehr differenziert eingesetzt werden kann. Die Lagerunterbringung ist jedoch genauso wenig wie die Fabrik das *Nomos der Moderne*, solange nicht die Begriffe von ihrer empirischen Realität abstrahiert werden und als Symbole für Vereindeutigungen fungieren, die der unplanbaren und widersprüchlichen Geschichte nicht gerecht werden können.

5.4.3. Das dezentrale Lagersystem als *halboffene totale Institution*

Erving Goffman verwendet in seiner berühmten Studie *Asyle* (1973) über die soziale Situation, Funktion und interne Logik der Psychiatrien den Begriff der *totalen Institution*. Mit diesem Analysebegriff versucht er, die Wirkungsweise von geschlossenen Einrichtungen wie Gefängnissen, psychiatrischen Anstalten, Altenheimen, Klöstern oder Tuberkulose-Sanatorien zu fassen, die durch ihre interne Logik und das damit einhergehende Machtverhältnis zwischen den InsassInnen und denen, die das Kommando über den sozialen Raum besitzen, die Lebensweise innerhalb der Institutionen *total und allumfassend* strukturieren (Goffman 1973: 16).

»Betrachten wir die verschiedenen Institute innerhalb der westlichen Zivilisation, so finden wir, dass einige ungleich allumfassender sind als andere. Ihr allumfassender oder totaler Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind, wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht, Felsen, Wasser, Wälder oder Moore. Solche Einrichtungen nenne ich totale Institutionen[.] [...] Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisationen [.] [...] Sie sind die Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern. Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann « (ebenda: 15/23)

Goffman unterscheidet die vorhandenen *totalen Institutionen* in fünf grobe Gruppen: (1) Anstalten für Menschen, die unselbständig sind und als harmlos gelten (Altersheime, Waisenhäuser); (2) Anstalten für Menschen, die nicht für sich selber sorgen können und eine Gefahr für die Gesellschaft werden können (Psychiatrien, Tuberkulosestationen); (3) Anstalten zum Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Menschen (Gefängnisse, Konzentrationslager); (4) Orte, die geschaffen werden, um Arbeit und Ausbeutung besser organisieren zu können (Kasernen, Arbeitslager, Internate); (5) Religiöse Zufluchtsorte und Ausbildungsstätten (Klöster, Konvente). Von dieser Differenzierung ausgehend, die keinen analytischen, sondern einen deskriptiven Wert hat, arbeitet Goffman Merkmale der *totalen Institution* heraus, die die interne Logik zu fassen versuchen (ebenda: 16). Grundlegend für die soziale Ordnung innerhalb der Institutionen ist die absolute Reglementierung des Alltags. Alle Angelegenheiten des Alltags finden an einem Ort statt, die Tätigkeiten des fremdstrukturierten Tagesablaufs werden von allen InsassInnen gleichzeitig ausgeführt und stehen unter einem Kommando. Die Zeiten der Tagesstruktur sind festgelegt und Überschreitungen oder Nichteinhaltungen werden diszipliniert, es bestehen formalisierte Regeln, die beachtet werden

müssen und für deren Durchsetzung OrdnerInnen und Überwachungsstrukturen installiert sind. Die interne Logik der Institutionen wird inhaltlich mit der politischen Zielsetzung und Funktion begründet und zu einem rationalen Plan zusammengefasst. Viele dieser Merkmale der Alltagsstrukturierung sind auch in den großen kommerziellen, industriellen und Bildungsinstitutionen vorfindbar, die Totalität zeichnet sich jedoch durch die Unfreiwilligkeit der InsassInnen aus, denen selber die Entscheidung für das Eintreten in die Anstalt genommen ist (ebenda: 18).

Innerhalb der *totalen Institutionen* werden die menschlichen Bedürfnisse durch diese organisiert und in eine bürokratische Organisation des Anstaltsalltags eingegliedert. Damit einher geht die Reglementierung der Sexualität durch eine strikte Geschlechtertrennung und der Kontrolle des Kontaktes mit der Öffentlichkeit durch Besuchs- und Ausgangszeiten. Die interne soziale Ordnung wird durch die Zusammenfassung der InsassInnen in gleiche und kontrollierbare Gruppen gewährleistet, das Kommando haben wenige OrdnerInnen, die in der Regel für eine Arbeitsschicht in die Institution kommen und diese nach Ende ihrer Arbeit wieder verlassen. Wichtiges Kontrollinstrument ist der Arbeitseinsatz der InsassInnen, wobei nicht die Arbeit und der Lohn im Mittelpunkt stehen, sondern die Strukturierung der Zeit durch kontrollierbare Tätigkeiten. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung werden Informationen über die InsassInnen gesammelt und in Akten archiviert, die Auswertung der Daten und die darauf aufbauenden Entscheidungen werden hinter dem Rücken der Betroffenen getroffen (ebenda: 20).

Unter die hier aufgeführte Definition einer *totalen Institutionen* fallen in jedem Fall die Abschiebegefängnisse und das exterritoriale Internierungslager auf dem Flughafen Frankfurt am Main. Hier werden ankommende oder ausreisepflichtige MigrantInnen zwangsweise festgehalten, sie unterliegen vollkommen der Totalität der internen Verwaltungslogik. Für die Mehrheit der bundesdeutschen Lager müsste der Begriff der *totalen Institution* jedoch erweitert werden, denn die dort untergebrachten MigrantInnen können prinzipiell die Unterkünfte verlassen. Das Festhalten der MigrantInnen wird über symbolische Barrieren und den materiellen Ausschluss aus der Gesellschaft organisiert, das Arbeitsverbot und die Sachleistungsauszahlung bedingen die eingeschränkte Handlungsfähigkeit in der kapitalistisch organisierten Umwelt. Hinzu kommt die räumliche Segregation der Lager in Industriegebieten oder Wäldern, die gezogenen Grenzen sind jedoch durchlässig. Auch die Eingangskontrollen sind nicht total, FreundInnen und Verwandten darf der Zutritt nicht verwehrt werden. Die Reglementierung des Tagesablaufs ergibt sich so vor allem aus dem gesellschaftlichen Ausschluss und der Unmöglichkeit, an den vorhandenen Ressourcen zu partizipieren. Prägend sind strukturell die Verwahrlosung des Lagerinnenraums und ein individuelles Leiden an der nicht nutzbaren Zeit. Im Vergleich zu den beschriebenen *totalen Institutionen* besteht trotz der unerträglichen Situation mehr Autonomie in der Strukturierung des eigenen Lebens, ein

Verlassen der Lager in die irregulären Sektoren der Gesellschaft ist immer möglich und wird massenhaft als Flucht vor den zerstörerischen Lebensbedingungen genutzt. Die Totalität der Reglementierung des Alltags und das komplette Zusammenziehen aller für den Alltag relevanter Institutionen auf einem Lagergelände wird in der Konzeption der neuen Ausreiseeinrichtungen zugespitzt, das Verschwinden in die ‚Illegalität‘ ist jedoch auch hier immer möglich und wird sogar aus Behördensicht als Erfolg verbucht. Dennoch sind zentrale Merkmale der Reglementierung des Sozialraums der *totalen Institutionen* auch in den bundesdeutschen Lagern vorfindbar, sie werden jedoch über differente behördliche Strategien produziert. Eine einfache Übernahme des Begriffs der *totalen Institution* wie ihn Behrensens und Groß (2004: 13) für die Lager in Niedersachsen praktizieren, ist deshalb unscharf und muss durch die spezifischen Segregationsmechanismen erweitert werden. Zentrale Differenzierung ist die prinzipielle Offenheit der Gemeinschaftsunterkünfte und der Ausreiseeinrichtungen und die spezifische interne Exklusionslogik der bundesdeutschen Lager. Der Begriff der *totalen Institution* kann nur als abstrakte Oberkategorie fungieren, denn im Vergleich der historischen Lager überwiegen die sich aus der politischen Funktion ergebenden Unterschiede gegenüber den gemeinsamen Strukturmerkmalen.

5.5. Die Bundesrepublik im Spiegel ihrer Lager – Resümee und Ausblick

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Die Ergebnisse meiner Arbeit lassen Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen, die mit dem Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* unvereinbar sind.⁴³⁷ Systematisch wird MigrantInnen, die hier ankommen und nicht wieder abschiebbar sind, der Flüchtlings- oder Einwandererstatus und ein damit verbundenes Aufenthaltsrecht verweigert. Differenziert nach Aufenthaltstiteln werden sie rechtlich hierarchisiert. Diejenigen, die nicht verwertbar sind, werden durch die Instrumente des Asylbewerberleistungsgesetz, des Asylverfahrensgesetz und des Aufenthaltsgesetz entrechtet. Für MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt bedeutet dies die jahrelange Unterbringung in isolierten, lagerähnlichen Gemeinschaftsunterkünften, ein restriktiv regulierter Arbeitsmarktzugang, die Auszahlung der deshalb notwendig werdenden und sowieso gekürzten ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ in Sachleistungsform, ein Ausbildungsverbot und eine verminderte gesundheitliche Versorgung. Die psychische und physische Integrität der MigrantInnen wird systematisch in Frage gestellt. Aus der politischen Zielsetzung dieser Degradierung der Lebensverhältnisse wird deutlich, dass das Zerschneiden Einzelner nicht nur als kalkulierbares Risiko in Kauf genommen wird, sondern dass es als administrativ umgesetzte Strategie eingesetzt wird, um den MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt ihre Perspektivlosigkeit vor Augen zu führen und sie zur ‚freiwilligen‘ Ausreise zu drängen. Denn abschiebbar sind sie genau aufgrund der *Europäischen Menschenrechtskonvention* nicht, welche durch die Folgen bundesdeutscher *Ausländergesetze* unterlaufen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland im Spiegel ihrer Lager zu betrachten, heißt sowohl den Blick auf die historische Dimension zu werfen als auch die derzeitige EU-Politik in den Blick zu nehmen. Der Wiederaufbau der ökonomischen und politischen Strukturen im Westen baute auf die massive Anwerbung von kostengünstigen ArbeitsmigrantInnen auf. Mit der aufkommenden Strukturkrise des fordistischen Produktionsregimes dämmerte es der Politik, dass MigrantInnen nicht einfach wie Maschinen austauschbar, ersetzbar und abschiebbar waren.

⁴³⁷ Der Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg des europäischen Rats besuchte die Bundesrepublik vom 9.-11. und 15.-20. Oktober 2006 und inspizierte in diesem Rahmen auch einzelne Unterkünfte. Er kam in seinem sehr vagen Bericht vom 11. Juli 2007 zu dem Ergebnis, dass der bundesdeutsche Umgang mit hierhin geflohenen Menschen möglicherweise (sic!) nicht mit der *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vereinbar sei: »Der Kommissar ist auch besorgt darüber, dass der obligatorische Aufenthalt von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften und die strengen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, wenn diese über Jahre andauern, möglicherweise nicht in vollem Umfang den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen (vor allem Artikel 8 und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4).« (Hammarberg 2007: 41)

Viele hatten bereits ihren Lebensmittelpunkt hierhin verlagert, holten ihre Familien nach und wurden zu BewohnerInnen der Bundesrepublik. Bereits der Umgang mit den ArbeitsmigrantInnen war geprägt durch den Einsatz kostengünstiger Barackenlager. Aufbauend auf Erfahrungen der Bismarckschen Zeit und den Erprobungen während des Nationalsozialismus im Rahmen der frühen Arbeitslager für ZwangsarbeiterInnen wurden teilweise die gleichen Gebäude weiterbenutzt. Die politische Zielrichtung der Herrschaft bestimmt die Strukturen im Innern der Lager. So sind die Lebensbedingungen der Barackensiedlungen für die so genannten ‚GastarbeiterInnen‘ nicht mit denen der ZwangsarbeiterInnen vergleichbar, auch wenn sich Gebäudetyp und die farbiknahe Ausrichtung auf ihre Überausbeutung ähneln.

Die vermehrten Fluchtbewegungen nach dem Anwerbestopp von ArbeitsmigrantInnen nach 1973 und die aufkommende wirtschaftliche Rezession verzahnten sich in den rechtspopulistischen Debatten der damaligen Zeit auf unrühmliche Weise. Auf der Suche nach inszenierbaren Schuldigen für die Arbeitslosigkeit boten sich die verarmten Flüchtlinge geradezu an. Folge war der Rekurs der Politik auf das administrative Wissen um die Barackensiedlungen der ‚GastarbeiterInnen‘. Nicht die Ausbeutung stand nun im Mittelpunkt der Diskussion um die Installation der ersten Sammellager für Flüchtlinge, sondern die Verhinderung von Flucht durch die Abwertung der Lebensverhältnisse hier. Bereits Angekommenen sollte vor Augen geführt werden, dass sie hier nicht willkommen sind. Die *Buschtrommeln* sollten es signalisieren, *kommt nicht nach Deutschland, denn Deutschland baut wieder Lager* (Späth). Flächendeckend kamen die Sammellager 1982 zum Einsatz, beschönigt bürokratisch umbenannt in Gemeinschaftsunterkünfte. Die propagierte institutionelle Diskriminierung von MigrantInnen und Flüchtlingen bekam so eine öffentlich angreifbare Form. Der Diskurs der ‚Überflutung Deutschlands durch die Armen der Welt‘ materialisierte sich in den Dörfern und Kleinstädten als überfülltes Sammellager. Die Flut war angekommen, die Politik handlungsunfähig und gleichzeitig verantwortlich für die laxen Gesetze, die durchlässigen Grenzen und die überfüllten Lager. Der Mob nahm nun die Politik selbst in die Hand und angestachelt durch die mediale Hetze brannten ab 1986 in Westdeutschland die Unterkünfte. Nach dem Zusammenbruch und der DDR und der Integration der nun neuen Bundesländer in die Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik war einer der ersten Handlungen der CDU/FDP Regierung, die Ausländergesetzgebung und die kommunale Umverteilung von Flüchtlingen auszudehnen und im Osten flächendeckend Lager zu installieren. Die ‚Anti-Asyl-Debatte‘ wurde zu dem wichtigsten ersten gesamtdeutschen Diskurs. Das Sammellager für Flüchtlinge entwickelte sich zum angreifbaren Symbol, an dem der eigene Rassismus und der Protest gegen die herrschende Politik medial wirksam zum Ausdruck gebracht werden konnte. Zwischen 1991 und 1993 wurden fast täglich (sic!) Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verübt, MigrantInnen und Flüchtlinge wurden gehetzt, verfolgt und erschlagen. Pogromar-

tig machten sich Wellen des Nationalismus breit, das neue Gesamtdeutschland fand einen ersten unrühmlichen gemeinsamen Nenner.

Seit dem sind nun mehr als 25 Jahre vergangen, die Lager aus der Öffentlichkeit verschwunden, die unerwünschten MigrantInnen in Wäldern und Industriegebieten versteckt. In einer globalisierten Welt wird der offene gewalttätige Rassismus zum Standortabwertenden Faktor. Die damals installierten Strukturen sind jedoch weiter vorfindbar, sie bilden den Kern einer eingeschliffenen bürokratischen Verwaltung von hier nicht gewollten MigrantInnen und deren institutionellen Diskriminierung. Und dies, obwohl die damit einhergehende Entrechtung immense Kosten verursacht, Lager keine Flucht verhindern und der rechtspopulistische Begründungsdiskurs aus der Öffentlichkeit verschwunden ist. Die Lager verhindern nicht nur ein ruhiges Ankommen nach Flucht und Migration, sie zerstören die psychische Stabilität Untergebrachten, sie wollen vertreiben durch Bedingungen, unter denen es sich nicht aushalten lässt. Diese individuellen Folgen der Lagerunterbringung kommen aus der Perspektive der ausführenden Administration nur als Zielvariable bei der Durchsetzung der ‚freiwilligen‘ Ausreise vor.

Die Deklaration der Menschenrechte als ideelles Zentrum der westlichen parlamentarischen Demokratien ist historisch ein widersprüchliches Feld der Kodifizierung von sozialen Rechten. Sie stellen gleichzeitig einen zentralen Begründungszusammenhang bei der Aufrechterhaltung der hiesigen Verhältnisse dar. Als demokratische Idee der Aufklärung und als diskursives Schwert gegen die Herrschaft des Adels eingesetzt, fungieren die Menschenrechte gleichzeitig als Legitimationsdispositiv für die Machtverhältnisse der bürgerlichen Herrschaft. Die gewaltsam produzierte *doppelt freie ArbeiterIn* ist das Gegenstück zur *freien BürgerIn* und der *Freiheit des Kapital*. Die Freiheit und Gleichheit aller, die Würde des Einzelnen und die Möglichkeit, Rechte einzufordern, ist gebrochen durch die kapitalistische Produktionsweise, die Geschlechterherrschaft und die rassistische Arbeitsteilung. Die westlichen Demokratien produzieren Ungleichheit und unvorstellbarem Ausmaß. Im Rahmen des aktuellen ‚Kriegs gegen den Terror‘ werden Menschenrechte nun als Begründungsmuster für die ‚gerechten‘ Kriege der NATO und der westlichen ‚Wertegemeinschaft‘ eingesetzt. Denn Menschenrechte werden ausschließlich außerhalb Europas und vornehmlich von muslimischen Staaten gebrochen. Zur Rettung dieser gehören die menschenrechtsverletzenden Länder mit Waffengewalt zerbombt und an die erzieherische Hand des Westens genommen.

Der Export pädagogisch ausgerichteter Menschenrechtskonzepte beinhaltet auch, Blaupausen für Internierungslager für ungewollte MigrantInnen mitzuliefern, denn die europäische Vorstellung von Demokratie ist nur als Gesamtpaket zu haben. Ähnlich der Argumentation des Leiters der Ausreiseeinrichtung Bramsche, die über psychischen Druck durchgesetzte Anerkennung der eigenen Perspektivlosigkeit und die darauf aufbauende ‚freiwillige‘ Ausreise als humanitär im Vergleich zu einer gewaltsamen Abschiebung zu bezeichnen, argumen-

tiert die EU-Administration bei dem Aufbau von EU-finanzierten Lagern in den Transitländern rund um die EU. Lager internieren MigrantInnen, um sie vor sich selbst zu schützen, sie retten Flüchtlinge vor dem Ertrinken bei der waghalsigen Flucht vor der europäischen Grenzschutzagentur Frontex. Die EU entwickelt sich von einem rein ökonomisch potentem Zentrum zu einer globalen militärischen Akteurin. Über wirtschaftliche Integration und militärische Drohung werden die Anreihnerstaaten gezwungen, einen Lagerkosmos rund um die EU aufzubauen. Internierungslager, durch die EU konzeptionell wie finanziell unterstützt, gibt es in Polen, Tschechien, Slowakei, Ungar, Litauen und Lettland, alle in der Zwischenzeit zu Mitgliedsländern aufgestiegen, weiter in der Ukraine, Kroatien, Serbien-Montenegro, in Libyen und Algerien (Dietrich 2005: 77; migreurop⁴³⁸ 2005; Nsoh 2007) Der Einschluss im Lager im Innern wird exportiert. Die Exklusion der MigrantInnen aus der Gesellschaft soll bereits anfangen, bevor sie überhaupt angekommen sind.

Eigene militärische Battle-Groups und die Koordinierung der Grenzschutzbehörden sind Eckfeiler des sich etablierenden Grenzregimes um das europäische Zentrum herum. Mit Frontex entsteht in Zusammenarbeit mit der IOM ein Netzwerk, welches Daten über Routen und Regionen sammelt, Risikoanalysen erstellt und Wissen und militärischer Technik und geschultem Personal zum Management von Migration zur Verfügung stellt. Um die Kernländer der EU entstehen Grenzzonen differenter nationaler Souveränität. Es entwickeln sich Länder mit abgestuften Abhängigkeiten, in die die Grenzsicherung hineinverlagert wird. Den klassischen Grenzzaun ersetzt die high-tech gestützte Sicherheitstechnologie. Selektierende Gates entstehen, abgestufte Grenzzonen, die sich wie Ringe um das Zentrum legen und das Ziel haben, Waren zirkulieren zu lassen und unerwünschte MigrantInnen zu selektieren. Die computergestützte Rasterung der Grenzzonen wird flankiert durch den Aufbau von Internierungslagern. Sie dienen als Auffangbecken auf den Routen der Migration, sie versuchen, Bewegung zu regulieren, zu selektieren und zu managen. Sie können diese nicht verhindern, erhöhen jedoch die Preise für das Durchkommen und das Sich-Schleppen-Lassen. Die Toten in den Meeren und an den Zäunen sind der Preis für diese Politik.

Migration und Flucht gibt es, seit dem Menschen diesen Planeten bevölkern. Doch die weltweite Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise forciert das zwangsweise In-Bewegung-Setzen von Menschen in unvorstellbarem Ausmaß. Die Kehrseite der Globalisierung ist nicht nur die imperiale Interessensdurchsetzung durch die USA und die EU, die Besetzung von rohstoffreichen Regionen und die militärische Kontrolle der Warenrouten. Strukturell werden menschliche Netzwerken zerstört, die auf subsidiärer Grundlage außerhalb der Fabrikzonen ihr Leben organisieren. Die Krisenhaftigkeit des Produktionsregimes produzieren Hunger und Verteilungskriege, die Klimaveränderung zerstört vor allem die ökonomisch armen und militärisch schwachen Regionen. Zonen verminderter Staatlichkeit entstehen, in

⁴³⁸ Karte vorhandener Lager siehe <http://migreurop.org/IMG/pdf/carte-en.pdf>, Zugriff 5.12.2007.

denen Warlords ihre Partialinteressen durchsetzen, aufrechterhalten und finanziert durch den westlichen Hunger nach Rohstoffen und den Interessen der Waffenindustrien.

Eine Differenzierung zwischen politischer Flucht und Arbeitsmigration ist nicht trennscharf. Die in der Bundesrepublik praktizierte Unterscheidung dient vor allem der Delegitimation von Migrationsgründen, willkommen sind nur die individuell politisch Verfolgten, die es einwandfrei den deutschen Gerichten nachweisen können. Im Umkehrschluss sind alle Abgelehnten, Geduldeten oder irregulär Migrierten illegitim hier, sie gehören abgeschoben und möglichst frühzeitig auf den Transitrouten interniert. Nur der *Brain Drain* wird forciert, der Wettbewerb um die klügsten Köpfe öffnet auch hier die Grenzen. Europa hat eine unrühmliche Vergangenheit mit der Zurückweisung von Flüchtlingen, die verfolgten JüdInnen wollte niemand haben. Alle Welt unterließ es, frühzeitig in die Vernichtungspolitik des nationalsozialistischen Deutschlands einzugreifen, welches Lager zur fabrikmäßigen Vernichtung errichtet. Als Reaktion auf die Abweisung an den Grenzzäunen wurde die *Genfer Flüchtlingskonvention* entwickelt, die Bundesrepublik Deutschland schrieb sich das Recht auf Asyl ins Grundgesetz ein. Schnell schon versuchte die junge Republik, auf das Manko des einmal gesetzten Rechtes zu reagieren, VISA-Zwänge für potenziell Fliehende wurden eingeführt und Lager im Innern aufgebaut. Heute ertrinken die MigrantInnen zu tausenden in den Meeren vor der Küste Europas, auf der Suche nach einem besseren Leben oder auf der Flucht vor Verfolgung und Hunger. Doch auf das Sterben im Mittelmeer und vor den kanarischen Inseln mit Internierungslagern und Militäreinheiten zu reagieren zeigt, dass Europa auf alterproben Konzepte zurückgreift.

Die Externalisierung der Lager durch ihre Exterritorialisierung verweist auf rechtsstaatliche Probleme. Lager sind als Orte des Ausnahmezustandes Zonen des verminderten Rechts und der potentiellen Rechtlosigkeit. Der Etablierung solcher Zonen im Innern der Demokratie sind immer noch enge rechtliche Grenzen gesetzt. Die Exterritorialisierung der Lager bedeutet auch, die Zonen des Ausnahmezustandes jenseits den Normen der *Genfer Flüchtlingskonvention* und der *Europäischen Menschenrechtskonvention* zu installieren. Doch auch im Innern existieren weiterhin Zonen der potentiellen Abwesenheit des Rechts, vorhandene Lager werden nur ergänzt und ergeben im Zusammenspiel ein europäisiertes Lagersystem, welches ungewollte MigrantInnen auf ihrem Weg an unterschiedlichen Stationen aufhält, interniert und entrechtet. Notwendig ist es deshalb, den Menschenrechtsbegriff und die Forderung nach gleichen Rechten und uneingeschränkter Würde als Kritikbegriff der hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse zu etablieren. Dies trotz oder gerade wegen seiner schillernden Funktion, die er in den hegemonialen Diskursen innehat. Denn die widersprüchliche Funktion bekommt der Begriff nur aufgrund seiner zentralen Stellung innerhalb des diskursiven Gesamtkomplexes der bürgerlichen Hegemonie. Er besitzt genau deshalb eine subversive Sprengkraft bei sozialen Kämpfen um *basisdemokratische Vergesellschaftung*, denn er steht

im Mittelpunkt des Selbstbezugs der Bundesrepublik Deutschland als westlich-parlamentarischen Demokratie.

Die Schwierigkeit, die hier herausgearbeiteten bürokratisch umgesetzten Menschenrechtsverletzungen an hierhin geflohenen und migrierten Menschen in die Öffentlichkeit zu bringen, liegt an ihrem rechtlichen Rahmen: der Mantel des demokratisch verabschiedeten Gesetzes legitimiert und normalisiert die Prozesse der Entrechtung und damit die einhergehenden Infragestellung der psychischen und physischen Integrität der Betroffenen. Gleichzeitig zerstückelt die Dezentralität des Lagersystems die Sicht auf das Ausmaß und die Systematik.

Der derzeitige Aufbau eines EU-Lagerkosmos und die Umorganisation bundesdeutscher ‚Flüchtlingspolitik‘ als Verschärfung und Verengung des vorhandenen Lagersystems dürfen nicht entmutigen, sondern müssen als Aufforderung verstanden werden, die hiesigen Verhältnisse zu verändern. Nach Jahrzehnten der Entrechtung ist es an der Zeit, diese umfassend zu stoppen und allen geduldeten und bereits hier lebenden MigrantInnen einen Aufenthalt und einen Platz in dieser Gesellschaft *jenseits des Lagers* anzubieten.